

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 1 (R. 1) · 112. Jahrgang
Leipzig, am 6. Januar 1945

Verlag des Börsenvereins der
Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Bekanntmachungen und Mitteilungen

Amtl. Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 163

Betr.: Belieferung des vertreibenden Buchhandels

1. Die Verlage sind dafür verantwortlich, daß dem vertreibenden Buchhandel mindestens 60 % aller Auflagen des schöngeistigen, unterhaltenden, politischen und populärwissenschaftlichen Schrifttums zur Verfügung stehen.
2. Die Verlage haben diese Produktion einen Monat vor der voraussichtlichen Fertigstellung mit Angabe der Auflagenhöhe und des Ladenpreises der Wirtschaftsstelle des deutschen Buchhandels zu melden.
3. Die Weisungen zu 1. und 2. gelten ab sofort, erstrecken sich aber nicht auf zweckgebundene Sonderauflagen oder Teilaufgaben.

Berlin, den 20. Dezember 1944

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
gez. *Hanns Johst*

Erläuterungen zu vorstehender Bekanntmachung:

Mit der Einbeziehung der Zivilbevölkerung in den totalen Krieg ist der arbeitende Mensch in der Heimat hinsichtlich des Bücherbedarfs gleichberechtigt neben den Soldaten getreten. Zu diesem Zweck werden dem vertreibenden Buchhandel grundsätzlich 60 % aller Auflagen und darüber hinaus die Teile der Auflagen zur Verfügung gestellt, die für die Großbedarfsträger nicht in Anspruch genommen werden. Die für das Sortiment nicht in Anspruch genommenen 40 % der Buchproduktion werden an die verschiedenen Großbedarfsträger (Wehrmacht bzw. Zentrale der Frontbuchhandlungen, Waffen-ff, OT., RAD., HJ., Einkaufshaus für Büchereien usw.) von Fall zu Fall gelenkt werden. Zu diesem Zweck haben die Verlage die unter Ziffer 2. verlangte Meldung abzugeben. Selbstverständlich bleiben alle Sonderauflagen, z. B. die durch Wehrmachtspapiercheck oder als Exportauflagen genehmigten Auflagen, von dieser Regelung unberührt (Ziff. 3).

**Vierte Mitteilung der Reichsschrifttumskammer
zur Amtlichen Bekanntmachung Nr. 28**

(veröffentlicht im Bbl. 1943 Nr. 36/37 und 64/65)

Betr.: Lesegebühr für Neuerscheinungen

Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung gebe ich bekannt:

Der nach § 1 der Anordnung Nr. 28 zu erhebende Zuschlag für Neuerscheinungen ist nicht mehr zwingend. Es steht den Leihbüchereien und Kriegsleihbüchereien frei, auf die Berechnung des Neuerscheinungszuschlages zu verzichten, wo dies aus Arbeitersparnisgründen zweckmäßig ist.

Berlin, den 20. Dezember 1944

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer
i. A.: *Geng*

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Buchhandel:

Betr.: Kriegsarbeitsgemeinschaften zwischen offengebliebenen Verlagen

Ein besonderer Fall gibt Veranlassung darauf hinzuweisen, daß nach der Amtlichen Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 157 § 6 Kriegsarbeitsgemeinschaften jeweils nur zwischen einem offengebliebenen und einem stillgelegten Verlag vereinbart werden können.

Jede andere Art von Kriegsarbeitsgemeinschaften der Verlage ist nicht zulässig und erweckt nur zu leicht den Eindruck, als ob auf diesem Wege eine Umgehung des Reise- und Versandbuchhandels-Verbots — und zwar durch den Vertrieb fremder Verlagsproduktion — erreicht werden soll.

Im Auftrage: gez. *Geng*

Betr.: Gau Hamburg — Literarische Arbeitsgemeinschaft

Auch in diesem Winter findet eine Literarische Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung von Oberstudienrat A. Mrugowski an folgenden Tagen im Wilhelm-Gymnasium, Hamburg, Moorweidenstraße 40, statt: 14., 21. und 28. Januar, 11., 18. und 25. Februar, 4., 11. und 18. März (10 bis 11 1/2 Uhr).

Das Thema der Arbeitsgemeinschaft lautet: „Ewige Werte deutscher Dichtung“.

Lehrlinge und buchhändlerische Hilfskräfte sind zur Teilnahme verpflichtet.

Anmeldung wird umgehend an die Landesleitung der Reichsschrifttumskammer, Hamburg 13, Rothenbaumchaussee 19 II, erbeten.

R. Friederichsen
i. V. des Landesobmannes des Buchhandels

Reichsschrifttumskammer - Gruppe Schriftsteller:

I. Der Herr Präsident der Reichsschrifttumskammer hat gemäß § 10 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. 11. 33 (RGBl. I S. 797) bei den nachstehend aufgeführten Personen den Antrag auf Aufnahme bzw. Erteilung eines Befreiungsscheines abgelehnt:

Badal, Dr. Vahagen (geb. 11. 12. 91 in Teheran/Iran), Berlin-Charlottenburg, Reichsstr. 35

Vorwerk, Kurt (geb. 1. 8. 92 in Neuwürschnitz b. Stollberg), Oelsnitz/Erzgebirge, Herrenstr. 35.

II. Die den nachstehend genannten Personen seinerzeit erteilte Sondergenehmigung zur Ausübung der schriftstellerischen Tätigkeit ist zurückgezogen worden:

Gehrke, Martha Maria (geb. 1. 9. 94 in Frankfurt/M.), Wien IX., Günthergasse 3/14

Schopen, Edmund (geb. 25. 5. 82 in Düsseldorf), Hirschberg am Sec. Sudetenland, Adolf-Hitler-Platz 210.

Berlin, den 11. Dezember 1944

Im Auftrage: gez. *Geng*

Börsenverein - Der Vorsteher:

Betr.: Deutscher Schulatlas — Neuregelung des Vertriebs

In Übereinstimmung mit der Reichsstelle für das Schul- und Unterrichtsschrifttum wird der Deutsche Schulatlas in gleicher Weise wie die Lernbücher der allgemeinbildenden Schulen mit folgender ergänzenden Änderung vertrieben:

Die in den Schulen gesammelten und über Schulrat oder Buchbeauftragten der höheren Schulen sowie über Beauftragten der Reichsschrifttumskammer und des Börsenvereins an die Auslieferstellen weitergegebenen Bestellungen werden von diesen den Atlanten-Verlegern zur unmittelbaren Erledigung zugeleitet. Diese liefern an die in den Bestellzetteln genannten Buchhandlungen unter gleichzeitiger Rechnungserteilung. Die Auslieferstellen erhalten zur Abgeltung ihrer Dienstleistung 3 % vom Ladenpreis. Diese 3 % tragen die Atlanten-Verleger und verrechnen sie mit den Auslieferstellen.

Leipzig, den 15. Dezember 1944

M. Wülfing,

Stellvertreter des Vorstehers

Verlag des Börsenblattes:

Betr.: Lieferung des Börsenblattes an eine neue Anschrift

Wenn wegen Wohnungswechsels und aus sonstigen Gründen die Lieferung des Börsenblattes an eine neue Anschrift gewünscht wird, empfiehlt es sich, die Umleitung nicht über den Verlagsort Leipzig, sondern unmittelbar beim bisherigen Zustellpostamt zu beantragen. Dem Antrage ist die Umleitungsgebühr von 40 Pfg. beizufügen. Anträge, denen diese Gebühr nicht beigelegt ist, sind zwecklos. Im Interesse der raschen Weiterlieferung des Börsenblattes bitten wir, dieses Verfahren zu beachten.